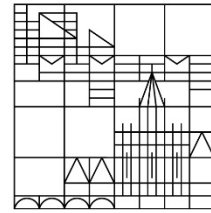


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 12/2023

**Dritte Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für
den Bachelor-Studiengang Politik-
und Verwaltungswissenschaft**

Vom 24. Februar 2023

Herausgeberin: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft

vom 24. Februar 2023

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 2), in seiner Sitzung am 25. Januar 2023 die nachstehende Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft in der Fassung vom 5. August 2015 (Amtl. Bkm. 59/2015), zuletzt geändert am 28. November 2019 (Amtl. Bkm. 51/2019), beschlossen.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 24. Februar 2023 ihre Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft in der Fassung vom 5. August 2015 (Amtl. Bkm. 59/2015), zuletzt geändert am 28. November 2019 (Amtl. Bkm. 51/2019), wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Als studienbegleitende Prüfungsleistungen kommen Klausuren, Haus- bzw. Seminararbeiten und andere schriftliche Prüfungsformen in Betracht. Die Dauer der Klausuren beträgt mindestens 90 Minuten. Prüfungen können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Bewertung der Prüfungen in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens ergibt sich aus § 13 Absatz 2. Von der Prüfungsperson kann festgelegt werden, dass die studienbegleitende Prüfungsleistung offline in elektronischer Form erstellt und/oder elektronisch übermittelt werden müssen (z. B. Take-Home-Exams). Eine studienbegleitende Prüfungsleistung kann sich auch aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen. In diesem Fall können neben einer Klausur, einer Hausarbeit oder einer anderen schriftlichen Hauptprüfungsleistung andere Prüfungsformen wie z. B. Kurztests, Referate etc. durchgeführt werden. Der/die Leiter/Leiterin der Lehrveranstaltung gibt zu Beginn die Art der zu erbringenden Leistungen und die Zusammensetzung der Gesamtnote für die Veranstaltung bekannt. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn alle Teilleistungen bestanden wurden. Einzelne Teilleistungen können nicht gesondert wiederholt werden, sondern nur im Rahmen der Wiederholung der gesamten Prüfungsleistung gem. § 27. Der Leiter /die Leiterin der Lehrveranstaltung kann von diesen Regelungen abweichen und festlegen, dass eine bestimmte Teilprüfungsleistung gesondert wiederholt werden kann oder dass eine Prüfungsleistung auch dann bestanden werden kann, wenn nicht alle Teilleistungen bestanden wurden, aber die für das Bestehen notwendige Mindestpunktzahl insgesamt erreicht wurde; er/sie muss dies zu Veranstaltungsbeginn bekannt geben. Die stu-

dienbegleitenden Prüfungsleistungen sind jeweils zu den vom Prüfer/von der Prüferin bekanntgegebenen Terminen zum Ende der Vorlesungszeit, spätestens bis zum 31. März im Wintersemester und bis zum 15. September im Sommersemester einzureichen, es sei denn der/die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (2) Studienbegleitende Prüfungs-, Teilprüfungs- und Studienleistungen können gemäß §§ 32 a und 32b Landeshochschulgesetz (LHG) auch online durchgeführt werden, soweit dies inhaltlich und technisch möglich ist und chancengleiche Prüfungsbedingungen gewährleistet bleiben. Zur Durchführung von Online-Prüfungen stellt die Universität Informations- und Kommunikationssysteme zur Verfügung, die den Grundsätzen der Datenschutzgrundverordnung entsprechen. Online-Prüfungen werden vergleichbar mit den entsprechenden Prüfungsformaten ohne Einsatz von elektronischen Systemen in einem Protokoll dokumentiert. Im Protokoll sind die Online-Durchführung sowie etwaige technische Störungen sowie ein Abbruch aufgrund dieser festzuhalten. Technische Störungen während der Prüfung sind von den Teilnehmenden unverzüglich zu melden. Wird eine Prüfungsleistung nicht auf dem Campus unter Aufsicht erstellt (z. B. Hausarbeit, Take-Home-Exam, Off-Campus-Online-Prüfung), haben die Studierenden in bekanntgegebener Form zu versichern, dass sie die Leistung selbständig und ohne Hilfe Dritter oder nicht erlaubter Hilfsmittel erbringen bzw. erbracht haben.
- (3) Von der Prüfungsperson kann auch festgelegt werden, dass Prüfungen in Textform online erbracht werden müssen (z. B. Online-Prüfung, Online-Tests). Solche Online-Prüfungen werden entweder unter Präsenzaufsicht auf dem Campus oder, sofern für eine Prüfung keine Klausur oder andere Aufsichtsarbeit festgelegt ist, ohne Aufsicht von außerhalb des Campus durchgeführt. Off-Campus-Online-Prüfungen mit Videoaufsicht (Proctoring) sind nicht zugelassen. Online-Prüfungen in Textform auf dem Campus finden mit von der Universität zur Verfügung gestellten Geräten oder mit eigenen Geräten der Studierenden statt. Wenn Studierende eigene Geräte für eine Online-Prüfung nutzen, werden sie über die technischen Mindestanforderungen an diese Geräte rechtzeitig informiert. Online-Prüfungen in Textform finden für alle Prüfungsteilnehmenden in derselben Form als Off-Campus-Online-Prüfungen ohne Aufsicht oder als On-Campus-Online-Prüfung mit Präsenzaufsicht statt, ggf. an verschiedenen Hochschulstandorten.
- (4) Mündliche Teilprüfungsleistungen, z. B. der mündlich abzuhaltende Teil von Referaten oder Präsentationen oder andere Lehrveranstaltungsbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen können auf formlosen Antrag der oder des Studierenden an die beteiligte Lehrperson online als Videokonferenz erfolgen. Diese entscheidet, ob die Voraussetzungen von Absatz 2 erfüllt sind und sie dem Antrag stattgibt. Vor Beginn der Prüfung muss die oder der Studierende auf Aufforderung der Prüfungsperson den Studierendenausweis oder einen amtlichen Lichtbildausweis in die Kamera halten; von allen Beteiligten wird vor Beginn der Prüfung bestätigt, dass eine ausreichende Bild- und Tonqualität vorliegt. Soweit der Personalausweis oder Pass verwendet wird, ist der oder dem Studierenden zu gestatten, nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen abzudecken. Eine Aufzeichnung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondateien einer Online-Prüfung ist unzulässig, soweit sie nicht zur Übertragung der Online-Teilprüfungsleistung oder Studienleistung erforderlich ist. Hierauf werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer seitens der Prüfungs- oder Lehrperson spätestens zu Beginn der Prüfung hingewiesen.

- (5) Im Wahlpflichtbereich oder im Wahlbereich können im hochschulrechtlich vorgesehenen Lehrplanungsverfahren Lehrveranstaltungen angeboten werden, deren Veranstaltungs- und Prüfungskonzeption auf der Online-Durchführung beruht, insbesondere dann wenn diese Form der Durchführung die Kompetenzorientierung von Lehre und Prüfung stärkt. In diesen Fällen wird die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer mündlichen onlinegestützten Teilprüfungs- oder Studienleistung durch die Anmeldung der Studierenden zu dieser entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltung dokumentiert.
- (6) Macht ein/e Kandidat/in durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so gestattet ihm der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“

2. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird in der Klammer vor dem Wort „Klausuren“ die Angabe „z.B.“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „einer Klausur“ gestrichen.
- c) In Satz 4 wird das Wort „Klausur“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Schriftliche Prüfungsleistungen können teilweise oder ganz in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Bei der Bewertung des Multiple-Choice-Teils ist die Vergabe von negativen (Teil-) Punkten nur innerhalb einer Frage mit mehrfachen Antwortmöglichkeiten zulässig. Für jede Frage wird ein kumulierter negativer Punktwert auf 0 gesetzt (keine negativen Punktwerte für Fragen). Die weiteren Bewertungsregeln des Multiple-Choice-Teils können von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgelegt werden und sind in diesem Fall den Studierenden spätestens zu Beginn der Prüfung bekannt zu geben. Eine Multiple-Choice-Prüfung ist bestanden, wenn die Bestehensgrenze erreicht wird. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

(3) Für die Aufgabenstellung und das vor Ausgabe der Prüfung festzulegende Bewertungsschema (Zuordnung der Punkte zu den Aufgaben) sind die jeweiligen Prüferinnen oder Prüfer verantwortlich.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 4 und 5 und entsprechend verschiebt sich die Nummerierung der nachfolgenden Absätze.

4. In § 32 wird folgender neuer Absatz angefügt:

„(4) Die Änderungen vom 24. Februar 2023 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen
Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 24. Februar 2023

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -